

Vereinbarung über die Aufgaben und Kostenaufteilung des Frauenhauses Ingolstadt

zwischen dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt e. V.

und

der Stadt Ingolstadt und den Landkreisen Eichstätt und Pfaffenhofen/Ilm (nachstehend Sozialhilfeträger genannt) wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Allgemeines

Der Caritasverband für die Diözese Eichstätt e. V. betreibt in den hierfür von der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt GmbH überlassenen Räumlichkeiten in der XXXXXXXXXXXXstraße XX, ein Frauenhaus. Das Frauenhaus, in das bis zu 12 Frauen mit bis zu 14 Kindern aufgenommen werden können, ist für die Aufnahme misshandelter und von Misshandlung bedrohter Frauen vorwiegend aus dem Bereich der Stadt Ingolstadt sowie den Landkreisen Eichstätt und Pfaffenhofen/Ilm bestimmt.

2. Aufgabe des Frauenhauses

Das Frauenhaus hat die Aufgabe, misshandelten Frauen und deren Kindern in akuter Gefahr bzw. Frauen und deren Kinder, denen Misshandlung angedroht wurde, jederzeit eine vorübergehende, schützende und sichere Unterkunft sowie beratende Hilfe zu bieten.

Die einzelnen Leistungen des Frauenhauses ergeben sich aus der als **Anlage 1** angefügten Leistungsbeschreibung.

Das Frauenhaus muss insbesondere

- a) nach einem festgelegten (der Polizei und den Sozialdiensten bekannten) Rufbereitschaftsdienst auch an Wochenenden misshandelte Frauen und deren Kinder jederzeit aufnehmen, wenn notwendig auch durch Einsatz von ehrenamtlichen Helfern,
- b) eine nach polizeilicher Beratung und Prüfung gegen unbefugtes Eindringen (insbesondere von gewalttätigen Ehemännern) gesicherte Unterkunft bieten und soweit möglich für eine Geheimhaltung der Anschrift des Frauenhauses sorgen,
- c) eine Hausordnung haben, nach der aufgenommene Frauen sich und ihre Kinder selbstständig versorgen, die Erziehungsaufgaben gegenüber ihren Kindern eigen-

verantwortlich wahrnehmen und die Gemeinschaftseinrichtungen und die Privaterkünfte pflegen.

3. Umlagefähige Kosten des Frauenhauses und Kostenbeteiligung der Sozialhilfeträger

3.1 Die Sozialhilfeträger beteiligen sich an folgenden Kosten des Frauenhauses:

3.1.1 Personalkosten

3.1.1.1 Hauptamtliches Fachpersonal (zwei rechnerische Vollzeitstellen einer Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin, eine rechnerische Vollzeitstelle einer Fachkraft für die Kinderbetreuung)

3.1.1.2 Hauswirtschafterin (0,4-Stelle bzw. 15,6 Wochenstunden)

3.1.1.3 Verwaltungspersonal (max. 15 Wochenstunden)

3.1.1.4 Kosten der Rufbereitschaft

3.1.1.5 Supervision

3.1.1.6 Fortbildung

3.1.2 Sachkosten

3.1.2.1 Reinigungsmaterial

3.1.2.2 Instandhaltungskosten für die Einrichtung und die Ausstattung des Gebäudes
Neu- und Ersatzanschaffungen von Einrichtung und Ausstattung sind vorrangig von entsprechend zweckgebundenen Spenden zu finanzieren.

3.1.2.3 sonstige angemessene und notwendige Sachkosten der Verwaltung

3.1.2.4 anfallende Kosten für Hausmeisterarbeiten und Reinigungsdienst

3.1.2.5 Sachkosten für die (sozial)pädagogische Arbeit

Eine Förderung von Frauen und deren Kindern zusätzlich bzw. anstelle von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII darf hierdurch nicht erfolgen.

3.2 Die unter 3.1.1 und 3.1.2 genannten Kosten werden nach Abzug

3.2.1 eines 10 %igen Eigenanteils des Caritasverbandes für die unter 3.1 genannten Kosten,

3.2.2 der vereinnahmten Aufenthaltsgebühren,

3.2.3 des Staatszuschusses und

3.2.4 der sonstigen Einnahmen mit Ausnahme von Spenden (z.B. Geldbußen, Telefongebührenerstattung)

auf die Sozialhilfeträger jährlich in dem Verhältnis umgelegt, wie die Belegtage der aus dem Bereich der einzelnen Sozialhilfeträger kommenden Frauen zueinander stehen. Die

Belegtage auswärtiger Frauen, die nicht aus den Bereichen der Vertragsparteien kommen, werden nach dem gleichen Schlüssel aufgeteilt.

3.3 Kosten für die Nutzung des Frauenhausgrundstücks

3.3.1 Mietzins und Betriebskosten (z. B. Straßenreinigung, Kanal, Müllabfuhr)

3.3.2 Heizung/Wasser/Strom

Der Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. hat für das Frauenhaus einen Baukostenzuschuss in Höhe von 300.000 € geleistet.

Aus diesem Grund tragen die Sozialhilfeträger die unter 3.3. genannten Kosten bis 31.12.2035 in voller Höhe. Bei Fortführung über den 31.12.2035 hinaus sind die Miet- und Betriebskosten als Bestandteil der Sachkosten zu behandeln.

Für die Verteilung dieser Kosten auf die einzelnen Sozialhilfeträger gilt das oben genannte Umlageverhältnis entsprechend.

3.4 Der Caritasverband legt bis 31.03. des jeweiligen Folgejahres den Sozialhilfeträgern eine Aufstellung über die entstandenen Kosten nach 3.1, den erzielten Aufenthaltsgebühren und aller sonstigen Einnahmen sowie eine Aufstellung über die Zahl, den Wohnort (Gemeinde) und die Belegtage der aus den jeweiligen Bereichen der Sozialhilfeträger kommenden Frauen vor. Unterlagen über die Einnahmen aus Spenden und deren Verwendung sind bei der jährlichen Abrechnung – nachrichtlich – vorzulegen.

3.5 Zum 01.04. eines jeden Jahres leisten die Kommunen eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 v. H. der Jahresabrechnung des Vorjahres.

3.6.1 Der Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. hat darauf hinzuwirken, dass der Aufenthalt in der Einrichtung soweit wie möglich auf die Zeit der Krisenintervention beschränkt bleibt. In Zusammenarbeit mit der Stadt Ingolstadt und den Landkreisen Eichstätt und Pfaffenhofen und deren Wohnungsbaugesellschaften ist auf eine zügige Rückkehr in eine eigenständige Wohnung hinzuwirken. Die Sozialhilfeträger werden diesen Prozess in ihrem Bereich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, jeweils insbesondere für die aus ihrem Bereich kommenden Frauen unterstützen.

3.6.2 Bei längeren Aufenthaltszeiten (s. Ziffer 3.6.1) werden die Belegtage ab dem 181. Tag nur mit einem Höchstbetrag von 48 Euro je Belegtag (80% des Tageskostensatzes von 60 €) gefördert.

4. Berichtswesen

- 4.1 Der Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. hat den Sozialhilfeträgern einen jährlichen schriftlichen Tätigkeitsbericht über den Betrieb des Frauenhauses vorzulegen.
- 4.2 Der Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. legt den Sozialhilfeträgern im Juli eines jeden Jahres in einem gemeinsamen Termin einen Haushaltsbericht für das laufende Jahr und einen Haushaltsentwurf mit den geplanten Einnahmen und Ausgaben für das Folgejahr zur Abstimmung vor.
- 4.3 Den Sozialhilfeträgern und den Mitarbeitern von Gesundheits- Jugend- und Sozialämtern sowie den staatlich anerkannten Beratungsstellen ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nach vorheriger Anmeldung Zutritt zu den Verwaltungs- und Geschäftsräumen zu gewähren.
- 4.4. Die Sozialhilfeträger sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der auf Grund dieser Vereinbarung gewährten Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen.

5. Verbundene Verträge, Laufzeit, Inkrafttreten, Beendigung

- 5.1 Diese Vereinbarung ist mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrag über das Frauenhaus rechtlich verbunden. Die - fristgebunden oder fristlose -Beendigung eines der beiden Verträge hat automatisch die zeitgleiche Beendigung des verbundenen Vertrages zur Folge, ohne dass es diesbezüglich einer ausdrücklichen Beendigungserklärung bedarf.
Von der Regelung des 5.1 kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.
- 5.2 Diese Vereinbarung tritt mit der Betriebsaufnahme des neuen Frauenhauses in Kraft und endet am 31.12.2035. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt wird.
- 5.3 Mit Wirkung zum 01.10 2016 werden die Regelungen bzgl. der Erhöhung der Verwaltungsstunden von 10 auf 15 (3.1.1.3) und der Stundenzahl der Hauswirtschaftskraft (3.1.1.2) überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- 5.4 Die Vereinbarung vom 01.01.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

6. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Regelung zu finden, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.

Eichstätt, den

Für den Caritasverband für die
Diözese Eichstätt e. V.

.....
Franz Mattes
Caritasdirektor

Ingolstadt, den

Für die Stadt Ingolstadt

.....
Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Eichstätt, den

Für den Landkreis Eichstätt

.....
Anton Knapp
Landrat

Pfaffenhofen, den

Für den Landkreis Pfaffenhofen/Ilm

.....
Martin Wolf
Landrat